

Reglement über die Rechtspflege der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz

(Vom 9. November 2002 und allen rechtsgültigen Änderungen bis 1. Januar 2012)

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz,

gestützt auf § 37c der Verfassung der Kantonalkirche,

beschliesst:

1. Geltungsbereich und Begriffe

Art. 1 Sprachliche Gleichbehandlung

Nachfolgende Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet das Verfahren für den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Verfügungen und Entscheiden, welche von Organen der Kantonalkirche oder der Kirchgemeinden getroffen werden.

Art. 3 Analoge Anwendung von Vorschriften des Reglements über die Rekurskommission

Die Vorschriften des Reglements über die Rekurskommission der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz gelten sinngemäss auch für die anderen Behörden der Rechtspflege.

Art. 4 Behörden

Als Behörden im Sinne dieses Reglements gelten die Synode, der Kirchenrat, die Rekurskommission, die Kirchgemeinderäte sowie weitere Organe der Kantonalkirche und der Kirchgemeinden, welche Verfügungen und Entscheide treffen oder vorbereiten.

Art. 5 Verfügungen

¹ Verfügungen sind hoheitliche, individuelle und einseitige Anordnungen einer Behörde, mit welchen:

- a) Rechte und Pflichten bestimmter Personen begründet, abgeändert oder aufgehoben werden,
- b) das Bestehen, Nichtbestehen oder der Inhalt von Rechten und Pflichten festgestellt wird,
- c) Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten und Pflichten abgewiesen oder durch Nichteintreten erledigt werden,
- d) die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen angeordnet wird.

² Den Verfügungen ist die unrechtmässige Verweigerung oder Verzögerung gleichgestellt.

³ Den Verfügungen sind Anordnungen gleichgestellt, welche Behörden im Sinne von Art. 4 in Anwendung privatrechtlicher Vorschriften treffen.

Art. 6 Entscheide

Entscheide sind:

- a) Erkenntnisse, durch welche ein Rechtsstreit erstinstanzlich endgültig beurteilt wird,
- b) Einspracheentscheide,
- c) Rechtsmittelentscheide.

Art. 7 Zwischenbescheide

Zwischenbescheide sind verfahrensleitende Anordnungen, welche die Behörde trifft.

2. Allgemeine Verfahrensvorschriften*2.1 Zuständigkeit***Art. 8** Festsetzung der Zuständigkeit

Die Zuständigkeit wird durch Verfassung, Kirchenordnung, Reglemente oder Verordnungen bestimmt.

Art. 9 Prüfung der Zuständigkeit

¹ Betrachtet sich die Behörde als zuständig, so stellt sie dies durch einen Zwischenbescheid fest, wenn eine Partei die Zuständigkeit bestreitet.

² Verneint die Behörde ihre Zuständigkeit, so erlässt sie einen Nichteintretensbescheid. Bleibt dieser unangefochten, so leitet sie die Sache an die zuständige Instanz weiter.

³ Wird eine Behörde irrtümlich angegangen, leitet sie die Sache unter Mitteilung an die Parteien an die zuständige Instanz weiter.

*2.2 Parteien***Art. 10** Parteifähigkeit

Parteifähig sind natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen, welche nach Privatrecht, öffentlichem oder kirchlichem Recht unter eigenem Namen Rechte und Pflichten haben können.

Art. 11 Verfahrensfähigkeit

Verfahrensfähig ist, wer nach Privatrecht, öffentlichem oder kirchlichem Recht selbstständig handeln oder einen Vertreter bestellen kann.

Art. 12 Streitgenossenschaft, Parteiwechsel

Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Streitgenossenschaft und den Parteiwechsel sind für das Verfahren vor den Behörden sinngemäss anwendbar.

Art. 13 Beiladung

¹ Werden durch eine Verfügung oder einen Entscheid voraussichtlich schützenswerte Interessen eines Dritten betroffen, so kann ihn die Behörde auf sein Gesuch hin oder auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen als Nebenpartei in das Verfahren einbeziehen.

² Der Beigeladene kann im Verfahren Parteirechte ausüben, er kann Anträge nur zu Gunsten oder zu Lasten der Hauptparteien stellen.

³ Die Verfügung oder der Entscheid wird auch gegenüber dem Beigeladenen rechtswirksam.

Art. 14 Vertretung

¹ Wer nicht verfahrensfähig ist, wird durch seine gesetzliche Vertretung vertreten.

² Im Übrigen können sich die Parteien durch eine verfahrensfähige und gut beurkundete Person vertreten lassen.

Art. 15 Vollmacht des Vertreters

¹ Die von einer Partei bestellte Vertretung hat eine schriftliche Vollmacht des Auftraggebers einzureichen.

² Im Unterlassungsfall kann ihm die Behörde zur Einreichung der Vollmacht eine Frist ansetzen mit Androhung, dass bei Nichtbeachtung der Aufforderung auf das Verfahren nicht eingetreten wird.

³ Solange die Partei die Vollmacht nicht widerruft, gilt ihre Vertretung als Empfänger aller behördlichen Zustellungen.

*2.3 Verfahrensgrundsätze***Art. 16** Schriftlichkeit des Verfahrens

¹ Das Verfahren vor den Behörden ist unter Vorbehalt abweichender Vorschriften schriftlich.

² Die Behörde kann auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen eine mündliche Verhandlung anordnen.

³ Leisten die Parteien der Vorladung zur mündlichen Verhandlung keine Folge, so trifft die Behörde ihre Verfügung oder ihren Entscheid auf Grund der Akten.

Art. 17 Allgemeiner Untersuchungsgrundsatz

¹ Die Behörde ermittelt von Amtes wegen den für die Verfügung oder den Entscheid erheblichen Sachverhalt und erhebt die erforderlichen Beweise, vorbehalten bleibt Art. 18 dieses Reglements.

² Sie kann die Parteien veranlassen, ihre Anträge zu verdeutlichen oder zu ergänzen.

Art. 18 Mitwirkung der Parteien

¹ Die Parteien sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken, soweit dies nötig und ihnen zumutbar ist.

² Verweigert eine Partei diese Mitwirkung, so ist die Behörde nicht verpflichtet, auf ihre Begehren oder Anträge einzutreten.

Art. 19 Anhörung

¹ Die Behörde räumt den Parteien das Recht ein, sich zu den für die Verfügung oder den Entscheid massgebenden Tatsachen zu äussern und an den Beweisabnahmen teilzunehmen.

² Sie hat Äusserungen der Parteien zu würdigen.

³ Eine Anhörungspflicht besteht nicht:

- a) bei Zwischenbescheiden, die nicht selbstständig anfechtbar sind,
- b) bei Verfügungen, mit welchen dem Begehren einer Partei voll entsprochen oder durch welche niemand beschwert wird,
- c) bei Vollstreckungsverfügungen oder anderen Verfügungen, die ihrer Natur nach oder aus Gründen der Dringlichkeit den Ausschluss der Anhörung rechtfertigen.

Art. 20 Akteneinsicht

¹ Den Parteien steht das Recht zur Akteneinsicht zu.

² Die Akteneinsicht kann verweigert werden, soweit schützenswerte private oder öffentliche Interessen die Geheimhaltung erfordern.

³ Wenn die Behörde ein Aktenstück geheim hält, darf sie es als Beweismittel zum Nachteil einer Partei nur berücksichtigen, wenn diese vom wesentlichen Inhalt Kenntnis erhalten und Gelegenheit hatte, sich dazu zu äussern.

Art. 21 Verfahrensleitung

¹ Bei Kollegialbehörden kann die Abklärung des Sachverhaltes und die Leitung des Verfahrens bis zum Entscheid dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied übertragen werden.

² Die Behörde oder die mit der Vorbereitung des Verfahrens beauftragte Instanz kann in dringlichen Fällen sofort vorsorgliche Massnahmen anordnen. Sie setzt den Beteiligten eine Frist von höchstens zehn Tagen zur Einsprache an, unter der Androhung, dass es im Säumnisfall mit dem Entscheid sein Bewenden hat. Die Einsprache soll kurz begründet werden.

³ Art. 17 ff. des Reglements über die Rekurskommission bleiben vorbehalten.

Art. 22 Beweismittel

¹ Beweismittel sind insbesondere:

- a) Auskunftsberichte anderer Behörden und Amtsstellen,
- b) Auskünfte der Parteien und von Drittpersonen,
- c) Urkunden,
- d) Augenschein,
- e) Gutachten von Sachverständigen,
- f) Parteibefragung.

² Lässt sich der Sachverhalt auf Grund dieser Beweiserhebungen nicht genügend abklären, kann die Behörde auch Zeugen einvernehmen.

³ Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Beweisabnahme und Beweissicherung sind sinngemäss anwendbar.

Art. 23 Beweiswürdigung

Die Behörde würdigt die Beweise nach pflichtgemäßem Ermessen.

Art. 24 Rechtsanwendung von Amtes wegen

Die Behörde wendet das Recht von Amtes wegen an.

Art. 25 Prüfung der Entscheidungsvoraussetzungen

¹ Vor Erlass einer Verfügung oder eines Entscheides prüft die Behörde von Amtes wegen, ob die Voraussetzungen für eine Sachverfügung oder einen Sachentscheid erfüllt sind. Sie prüft insbesondere:

- a) die Zuständigkeit,
- b) die Partei- oder Verfahrensfähigkeit der Parteien,
- c) die Vertretungsbefugnis der Parteivertreter,
- d) die Rechtsmittelbefugnis,
- e) die Zulässigkeit des Rechtsmittels,
- f) die frist- und formgerechte Geltendmachung des Rechtsanspruches,
- g) die Rechtsanhängigkeit oder das Vorliegen einer rechtskräftigen Verfügung oder eines rechtskräftigen Entscheides in der gleichen Sache.

² Ist eine dieser Voraussetzungen nicht gegeben, trifft die Behörde eine Nichteintretensverfügung oder einen Nichteintretensentscheid.

Art. 26 Abschreibung

Die Behörde schreibt das Verfahren ab, wenn:

- a) die Partei ihr Begehren zurückzieht,
- b) die Gegenpartei das Begehren anerkennt,
- c) die Behörde die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid widerruft,
- d) ein Vergleich abgeschlossen wird oder das Verfahren aus anderen Gründen gegenstandslos geworden ist.

Art. 27 Sachverfügung und Sachentscheid

In allen andern Fällen erlässt die Behörde eine Sachverfügung oder einen Sachentscheid.

Art. 28 Unterzeichnung

¹ Entscheide und Verfügungen, die auf dem Zirkularweg gefällt wurden, werden von allen Mitwirkenden unterzeichnet.

² Die übrigen Entscheide und Verfügungen unterzeichnet der Vorsitzende mit dem Schreiber oder Protokollführer.

Art. 29 Inhalt

¹ Verfügungen und Entscheide müssen enthalten:

- a) die Bezeichnung der Behörde,
- b) die Daten der Beschlussfassung und des Versands,
- c) die Bezeichnung der Parteien und der Beigeladenen sowie ihrer Vertreter,
- d) die Rechtsbegehren,
- e) die Begründung,
- f) den Rechtsspruch und die Kostenaufgabe,
- g) die Rechtsmittelbelehrung,
- h) die Unterschrift.

² Bei Verfügungen, in denen dem Begehren einer Partei voll entsprochen wird und dadurch nicht Interessen Dritter betroffen werden, ist die Begründung nicht erforderlich.

³ Die Behörde kann auf die Begründung eines Entscheides verzichten und ihn nur im Dispositiv mitteilen. Statt der Rechtsmittelbelehrung wird den Parteien angezeigt, dass sie innert zehn Tagen seit dieser Mitteilung eine Begründung verlangen können, andernfalls der Entscheid in Rechtskraft erwächst.

⁴ Wird eine Begründung verlangt, so wird der Entscheid schriftlich begründet und den Parteien in vollständiger Ausfertigung zugestellt. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dieser Zustellung zu laufen.

Art. 30 Vorladungen und andere Zustellungen

Die Vorschriften über die Vorladung gemäss Art. 36 bis 46 des Reglementes für die Rekurskommission finden sinngemäss Anwendung auf die Mitteilung der Verfügungen und Entscheide.

Art. 31 Erläuterung

¹ Ist ein Entscheid unklar oder enthält er Widersprüche, so wird er von der Behörde von Amtes wegen oder auf Antrag erläutert.

² Das Erläuterungsgesuch ist schriftlich einzureichen. Die beanstandeten Stellen und die verlangte Fassung sind wörtlich anzugeben.

³ Das Gesuch wird der Gegenpartei und der Vorinstanz zur freigestellten Beantwortung mitgeteilt.

⁴ Wird ein Entscheid auf das Erläuterungsbegehren hin anders gefasst, so werden die Rechtsmittelfristen den Parteien neu eröffnet.

Art. 32 Berichtigung

Offenkundige Versehen in Verfügungen und Entscheiden wie Schreibfehler, Rechtsirrtümer und irriige Bezeichnung der Parteien werden vom Vorsitzenden unter Mitteilung an die Parteien berichtigt.

Art. 33 Widerruf

¹ Verfügungen können auf Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen von der erlassenden Behörde ausserhalb eines Revisionsverfahrens abgeändert oder aufgehoben werden, wenn sich die Verhältnisse geändert haben oder erhebliche öffentliche

Interessen es erfordern und dabei der Grundsatz von Treu und Glauben nicht verletzt wird.

² Die Behörde ist nicht verpflichtet, auf das Wiedererwägungsgesuch einzutreten.

³ Entsteht dem aus einer Verfügung Berechtigten wegen des Widerrufs ein Schaden, so hat er Anspruch auf eine Entschädigung, wenn er in Hinsicht auf die Verfügung gutgläubig Aufwendungen vorgenommen und den Widerruf nicht verursacht hat. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr von dem Tage an, da der Anspruchsberechtigte Kenntnis vom Schaden erlangt hat, jedenfalls aber mit Ablauf von fünf Jahren vom Tage des Eintritts der Rechtskraft der Widerrufsverfügung an.

3. Rechtsmittelverfahren

3.1 Allgemeine Vorschriften

Art. 34 Rechtsmittel

Rechtsmittel sind:

- a) die Beschwerde,
- b) die Revision.

Art. 35 Rechtsmittelbefugnis

Zur Einreichung eines Rechtsmittels sind befugt:

- a) Parteien und beiladungsberechtigte Dritte des vorinstanzlichen Verfahrens, die an der Aufhebung oder Änderung einer Verfügung oder eines Entscheides ein eigenes, unmittelbares und schützenswertes Interesse dartun;
- b) Behörden und andere Organisationen, wenn sie dazu durch einen Rechtssatz ermächtigt sind.

Art. 36 Anforderungen an die Rechtsmitteleingabe

¹ Die Rechtsmitteleingabe ist der zuständigen Rechtsmittelinstanz im Doppel einzureichen.

² Die Eingabe muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Partei oder ihres Vertreters enthalten.

³ Die angefochtene Verfügung oder der Entscheid ist der Eingabe beizufügen oder genau zu bezeichnen.

⁴ Urkunden, auf die sich eine Partei beruft und die sich in ihrem Besitz befinden, sind mit der Eingabe einzureichen.

Art. 37 Zweiter Schriftenwechsel

Die Rechtsmittelinstanz kann auf Antrag der Vorinstanz oder der Parteien oder von Amtes wegen einen zweiten Schriftenwechsel anordnen.

Art. 38 Aufschiebende Wirkung

¹ Der Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung zu, soweit nicht durch einen Rechtssatz etwas anderes bestimmt wird.

² Hat die Verfügung nicht eine Geldleistung zum Gegenstand, so kann die Vorinstanz einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung ausnahmsweise entziehen; dieselbe Befugnis steht der Rechtsmittelinstanz nach Einreichung der Beschwerde zu.

³ Die Rechtsmittelinstanz kann die von der Vorinstanz entzogene aufschiebende Wirkung wiederherstellen, über ein Begehren um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ohne Verzug zu entscheiden.

Art. 39 Rechtsmittelentscheid

¹ Hebt die Rechtsmittelinstanz die angefochtene Verfügung oder den Entscheid auf, so entscheidet sie in der Regel selbst über die Sache.

² Sie kann die Sache mit den erforderlichen Weisungen an die Vorinstanz zum Erlass einer neuen Verfügung oder eines neuen Entscheides zurückweisen.

³ Wird ein Wahl- oder Abstimmungsergebnis aufgehoben, gelten die Abs. 1 und 2 nicht.

3.2 Beschwerde

Art. 40 Zulässigkeit

¹ Die Beschwerde ist unter Vorbehalt von Abs. 2 zulässig gegen:

- a) Verfügungen und Entscheide des Kirchenrates und der Kirchgemeinderäte, womit ein Verfahren durch eine Sach- oder Nichteintretensverfügung oder einen entsprechenden Entscheid abgeschlossen wird,
- b) Ergebnisse von Volkswahlen und Sachabstimmungen des Volkes in der Kantonalkirche und in den Kirchgemeinden sowie Kirchgemeindeversammlungsbeschlüsse,
- c) Verletzungen des Stimmrechts durch Organe der Kantonalkirche oder der Kirchgemeinden,
- d) Einspracheentscheide der Organe der Kantonalkirche oder der Kirchgemeinden,
- e) Zwischenbescheide des Kirchenrates und der Kirchgemeinderäte, welche sich beziehen auf:
 1. die Zuständigkeit, wenn die Behörde sie trotz Bestreitung bejaht,
 2. Ausschluss- oder Ablehnungsbegehren,
 3. die Ablehnung von Beiladungsbegehren,
 4. vorsorgliche Massnahmen,
 5. die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege,
 6. andere Anordnungen, die für eine Partei einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken,
- f) andere Zwischenbescheide können nur mit der Hauptsache angefochten werden.

² Die Beschwerde ist ausgeschlossen, wenn Verfügungen und Entscheide durch Rechtssatz ausdrücklich als endgültig erklärt werden.

Art. 41 Beschwerdegründe

¹ Mit der Beschwerde können gerügt werden:

- a) die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes,

b) die unrichtige Rechtsanwendung, einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens,

c) Ermessensfehler.

² Gegenüber Organen der Kirchgemeinden kann die Rechtsmittelinstanz Ermessensfehler nur überprüfen, soweit dadurch die Autonomie der von ihnen vertretenen Körperschaften nicht verletzt wird.

Art. 42 Beschwerdefrist

¹ Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage, sofern nicht ein anderer Erlass eine abweichende Frist vorschreibt.

² Für Beschwerden gegen Wahlen und Sachabstimmungen des Volkes in der Kantonalkirche und in den Kirchgemeinden sowie gegen Kirchgemeindeversammlungsbeschlüsse beträgt die Beschwerdefrist zehn Tage.

³ Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden sind an keine Frist gebunden.

Art. 43 Neue Tatsachen und Beweisanträge

Im Beschwerdeverfahren können die Parteien neue Tatsachen und Beweismittel geltend machen.

Art. 44 Keine Bindung an die Parteianträge

Die Rechtsmittelinstanz ist an die Anträge der Parteien nicht gebunden. Sie kann die Verfügung oder den Entscheid zu Gunsten oder zu Ungunsten einer Partei ändern.

Art. 45 Befugnis des Kirchenrates

¹ Der Kirchenrat ist befugt, eine an ihn gerichtete und in seine Zuständigkeit fallende Beschwerde unmittelbar an die Rekurskommission zu überweisen.

² Die direkte Überweisung ist ausgeschlossen, wenn die Beschwerde vorwiegend aufsichtsrechtlicher Natur ist oder ein Ausstandsbegehren betrifft.

3.3 Revision

Art. 46 Revisionsgründe

Die Behörde zieht ihre rechtskräftige Verfügung oder ihren rechtskräftigen Entscheid auf Begehren einer Partei in Revision, wenn:

- a) die Verfügung oder der Entscheid durch eine strafbare Handlung beeinflusst wurde,
- b) die Partei nachträglich neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorbringt, die sie früher trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vorbringen konnte,
- c) die Behörde wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt hat, welche die dadurch benachteiligte Partei nicht rechtzeitig geltend machen konnte,
- d) die Behörde erhebliche Tatsachen, die sich aus den Akten ergeben, versehentlich nicht berücksichtigt hat.

Art. 47 Revisionsinstanz, Frist

Das Revisionsbegehren ist innert 90 Tagen seit der Feststellung des Revisionsgrundes, spätestens innert fünf Jahren seit Erlass der Verfügung oder des Entscheides, bei der Behörde einzureichen und zu begründen, welche die mit dem Revisionsbegehren angefochtene Verfügung oder den Entscheid getroffen hat.

Art. 48 Keine aufschiebende Wirkung

Dem Revisionsbegehren kommt keine aufschiebende Wirkung zu, wenn die Revisionsinstanz keine gegenteilige Anordnung trifft.

Art. 49 Rechtsmittel gegen Revisionsentscheide

Gegen Revisionsentscheide sind die ordentlichen Rechtsmittel gegeben.

Art. 50 Verweis auf die Zivilprozessordnung

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar.

4. Klageverfahren**Art. 51** Gegenstand der Klage

¹ Die Rekurskommission beurteilt:

- a) Streitigkeiten aus öffentlichen Verträgen,
- b) Streitigkeiten über öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche gegenüber Kirchgemeinden, anderen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, sofern eine Entschädigungspflicht durch Rechtssatz vorgeschrieben ist,
- c) vermögensrechtliche Streitigkeiten aus einem dem öffentlichen Recht unterstellten Dienstverhältnis,
- d) andere Streitigkeiten, für welche eine besondere Vorschrift die staatskirchenrechtliche Klage vorsieht.

² In den unter Abs. 1 Buchstaben a/d erwähnten Streitigkeiten bleiben besondere Vorschriften, welche eine andere Behörde als zuständig bezeichnen, vorbehalten.

³ Widerklagen im Sinne der Zivilprozessordnung sind zulässig, sofern der Gegenstand der Widerklage auch Gegenstand einer staatskirchenrechtlichen Klage sein könnte.

Art. 52 Streitwert

Die Rekurskommission hält die Parteien zur Bezifferung des Streitwertes an.

5. Kosten**Art. 53** Erhebung von Kosten

¹ Die Behörde erhebt in der Regel für den Erlass von Verfügungen, Entscheiden und Zwischenentscheiden Gebühren und Entschädigungen für Barauslagen.

² Die Synode erlässt eine Gebührenordnung.

Art. 54 Kostenaufgabe

- ¹ Die Kosten für den Erlass einer Verfügung trägt in der Regel die Partei, welche den Erlass verlangt hat.
- ² Die Kosten für den Erlass eines Entscheides oder Zwischenbescheides werden in der Regel der unterliegenden Partei überbunden. Unterliegt sie nur teilweise, werden die Kosten auf die Parteien anteilmässig verteilt.
- ³ Hat eine Partei unnötige Kosten verursacht, so werden sie ihr ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens auferlegt.
- ⁴ Kosten, welche keine Partei veranlasst hat, und Kosten, die durch einen offensichtlichen Fehlentscheid entstanden sind, werden der Kantonalkirche belastet.
- ⁵ Von Dritten schuldhaft verursachte Kosten werden diesen auferlegt.
- ⁶ Wird ein Verfahren gegenstandslos, so liegt der Entscheid über die Kostenfolge im Ermessen der Behörde.

Art. 55 Kostenvorschuss

- ¹ Von einer Partei, die den Erlass einer Verfügung oder eines Entscheides verlangt oder die Durchführung von Beweiserhebungen beantragt, kann ein Kostenvorschuss verlangt werden.
- ² Kommt die Partei trotz Ansetzung einer angemessenen Nachfrist ihrer Kostenvorschusspflicht nicht nach, so tritt die Behörde auf das Begehren oder die Beweisangebote nicht ein.

Art. 56 Parteientschädigung

Im Beschwerde- und Klageverfahren hat die unterliegende der obsiegenden Partei eine dem nötigen Aufwand angemessene Entschädigung auszurichten, welche die Behörde festsetzt.

Art. 57 Unentgeltliche Rechtspflege

- ¹ Ist eine Partei bedürftig, und erscheint das Verfahren nicht als aussichtslos, so befreit sie die Behörde auf Antrag ganz oder teilweise von der Kostentragung und Kostenvorschusspflicht.
- ² Sie kann der bedürftigen Partei einen rechtskundigen Vertreter begeben. Die Vertretungskosten trägt die jeweilige Behörde, soweit sie nicht einer andern Partei auferlegt werden.

6. Vollstreckung**Art. 58** Voraussetzungen

Verfügungen und Entscheide sind vollstreckbar:

- a) wenn sie nicht mehr angefochten werden können,
- b) wenn dem Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung zukommt, oder wenn ihm die aufschiebende Wirkung entzogen wurde.

Art. 59 Zuständigkeit

¹ Die Vollstreckung obliegt der Behörde, welche die Verfügung oder den Entscheid erstinstanzlich getroffen hat.

² Urteile der Rekurskommission in Klagefällen werden nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung vollstreckt, soweit sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt.

Art. 60 Vollstreckungsmassnahmen

¹ Vollstreckungsmassnahmen sind:

- a) die Schuldbetreibung für Geldzahlungen und Sicherheitsleistungen,
- b) die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen.

² Vollstreckbare Verfügungen und Entscheide, die auf eine Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gehen, sind einem Gerichtsurteil im Sinne von Art. 80 Abs. 2 SchKG gleichgestellt.

Art. 61 Verfahren

¹ Vor Anordnung einer Ersatzvornahme im Sinne von Art. 60 Abs. 1 lit. b wird der Pflichtige unter Ansetzung einer Frist zur Erfüllung aufgefordert, wenn nicht Gefahr in Verzug ist.

² Die Vollstreckungsanordnung kann mit der Verfügung oder selbstständig erlassen werden.

7. Schlussbestimmungen**Art. 62** Übergangsbestimmungen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes hängige Verfahren werden nach den Vorschriften dieses Reglementes weitergeführt.

Art. 63 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht gemäss § 34 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche dem fakultativen Referendum.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht.

³ Das Büro der Synode bezeichnet den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Synodalpräsident:
Hans Rudolf Gallmann

Die Aktuarin:
Heidi Degiorgi